

**Verordnung zur
Ausweisung des Naturschutzgebietes
„Bodensteinerlai" vom 05. Juni 2003**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

§1

- (1) Die „Bodensteinerlai" mit den angrenzenden Hangwäldern und Wiesen westlich der Ortslage Villmar wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai" umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Villmar, Flur 18, Flurstücke 10, 11, 12 und Flur 17, Flurstücke 30, 31 anteilig, 243, 244, 245 und 246 der Gemeinde Villmar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 4,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
Sie wird vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1
35394 Gießen

dem Marktflecken Villmar
Peter-Paul-Straße 30,
65606 Villmar

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kalkfelsen der Bodensteinerlai mit seiner einzigartigen Flora und seinen Vegetationsgesellschaften, insbesondere dem Rheinischen Steinbrech, den Bleichschwingel-Felsbandfluren und den seltenen Flechten und Moosen zu erhalten sowie die Steilhangwälder, Gebüsche, Auwiesen und Ufersäume in seiner Umgebung als typische Lebensgemeinschaften des Naturraumes Lahntal zu sichern und zu fördern.

§3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (§12 Abs. 2 Satz 1 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des §2(1) der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl I, S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen; Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. den Felsen zu beklettern, Kletterhilfen oder Haken anzubringen. Klettersteige anzulegen oder sonst die Felsgestalt zu verändern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu (verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen);
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder außerhalb der Aussichtsplattform des als Kulturdenkmal geschützten König-Konrad-Denkmal einschließlich ihres Zuganges zu betreten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Heißluftballons, Gleitschirme oder

sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder anzulanden;

11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. außerhalb der Wege zu reiten;
14. Wiesen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainagemaßnahmen durchzuführen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh, Heu oder Silageballen zu lagern;
20. Wild zu füttern;
21. Hunde oder Katzen frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 14. bis 19. genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Nutzung nach Maßgabe der Grundsätze für den naturgemäßen Waldbau, sowie die Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Stockente, Wildkaninchen und Fasanenhähne in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar unter Ausschluss der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 20 genannten Einschränkung;
4. das vorübergehende Betreten der Flurstücke 10, 11, 12, Flur 18 und Flurstück 246 der Flur 17 der Gemarkung Villmar zum Zwecke der Ausübung der Angelfischerei an der Lahn;
5. der Rückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Zuwegung zum Kulturdenkmal im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
8. das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes auf Grundlage eines Pflegeplanes oder auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde.

§5

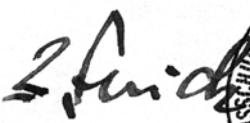
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Limburg, den 5. Juni 2003

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg


Dr. Manfred Fluck
(Landrat)



**Übersichtskarte
als Anlage 1 zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Bodensteinerlai“**

**Auszug aus der Topographischen Karte,
Maßstab 1 : 25.000, Blatt 5615, mit
Genehmigung des Hessischen
Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsnummer Nr. 99-1-072**

